

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität
Rheinland-Pfalz

10. Januar 2012

56068 Koblenz

Mein Aktenzeichen 377-7218
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Wolfgang Pörsch
wolfgang.poersch@isim.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2293
06131 16-

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Teilnahme von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen an Brauchtumsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz

Mit Schreiben vom 13. November 2001 wurde die Teilnahme von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen an Umzügen in Rheinland-Pfalz geregelt. Grundlage hierzu war die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVR-Ausnahme-VO) sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

Zwischenzeitlich sind verschiedene Rechtsänderungen angetreten, die eine Neufassung der Regelungen erfordern.

Ich bitte daher im Zusammenhang mit dem Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen folgende Regelungen zu beachten:

1/3

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,51,52

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt ISIM, Am Acker



Die Zweite Verordnung (Neufassung) über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 25. April 2006 (BGBl. S. 988, VkB1. 535) ist anzuwenden.

Ich verweise in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf § 1 Abs. 1, wonach **Zugmaschinen** mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h **und Anhänger** hinter diesen Zugmaschinen von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen sind, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (= Umzüge z.B. Karneval, Kirmes, Rheinland-Pfalz-Tag) verwendet werden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrten.

Dies gilt nur, wenn

- für jede eingesetzte **Zugmaschine** ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist. Hierzu ist ein Kurzzeitkennzeichen nach § 16 FZV zu verwenden. Eine Ausnahme hierzu wird gemäß § 47 FZV allgemein erteilt. In dem Nachweis nach § 16 FZV muss bescheinigt sein, dass der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erstreckt oder dass der Veranstalter im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO eine entsprechende Versicherung auch für diese Fahrzeuge nachweist.
- nach § 1 Abs. 4 der 2. StVR-Ausnahme-VO für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (**Anhänger**) eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen ist, die die Haftung für Schäden beim Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung abdeckt. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung des Veranstalters für diese Fahrzeuge ist ebenso ausreichend.

Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Gegebenenfalls ist ein Nachweis durch eine Überprüfung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach Anlage VIIIa zu § 29 StVZO zu fordern.

Im Hinblick auf die Stabilität der Fahrzeuge sind Hinweise auf Maße, Gewicht und Geschwindigkeit wichtige Faktoren für die Errichtung der Aufbauten. Hinsichtlich der Gültigkeit der Betriebserlaubnis wird auf § 1 Abs. 1a der 2. StVR-Ausnahme-VO verwiesen. Diese erlischt nicht bei anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen verwendeten Fahrzeugen, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit bestehen.


Es bestehen keine Bedenken, dass neben den amtlich anerkannten Sachverständigen auch Prüfengeure von anerkannten Überwa-

chungsorganisationen die technischen Überprüfungen mit unterstützen, weil vor dem Hintergrund der Vielzahl der Fastnachtsumzüge in Rheinland-Pfalz der Personalbestand der Technischen Prüfstellen nicht ausreicht, um alle Umzugswagen, die oftmals recht kurzfristig vor Beginn des Umzuges fertig werden, zu überprüfen.

Bei notwendigen technischen Überprüfungen soll das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz von Brauchtumsveranstaltungen vom 18.Juli 2000, VkBf. 2000, S. 406 zu beachtet werden.

Damit der gesamte technische Aufwand (Fahrzeug und Aufbauten) möglichst klein gehalten wird, sollten die Organisatoren der Umzüge darauf achten, dass möglichst nur Fahrzeuge an den Umzügen teilnehmen, die über eine Betriebs-erlaubnis verfügen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Pörsch', written in a cursive style.

Wolfgang Pörsch